jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/30 4Ob510/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1996

Norm

ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Das Verbot, Wasser durch eine bestimmte Dachrinne abzuleiten, umfaßt nicht auch das Gebot, diese Dachrinne zu entfernen. Die Kläger können daher aufgrund ihres Unterlassungstitels gegen die Beklagten nicht Exekution führen, wenn die Beklagten durch die Dachrinnen kein Wasser mehr ableiten, obwohl diese nach wie vor vorhanden sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/96
  Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 510/96
  Veröff: SZ 69/21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102657

Dokumentnummer

JJR_19960130_OGH0002_0040OB00510_9600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at